

Allgemeine Geschäftsbedingungen der info-tech solutions GmbH & Co. KG

Stand November 2023

Inhaltsangabe

1	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	2
2	Gegenstand der Leistungen.....	2
2.1	Einmalige Leistungen.....	2
2.2	Mangelbehebung und Ticketsystem.....	2
2.3	Fälligkeit der Vergütung.....	3
2.4	Rücktritt und Stornierung.....	3
2.5	Teillieferungen.....	3
2.6	Eigentumsvorbehalt.....	3
2.7	Haftung und Gewährleistung.....	3
2.8	Preisanpassung.....	3
2.9	Gerichtsstand.....	4
2.10	AVV und TOM.....	4
2.11	Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO.....	6
2.12	Subunternehmen.....	6

1 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Besondere initiale Leistungen (Setup)
- Software as a Service* (SaaS*), Platform as a Service* (PaaS*)
- Leistungen bei Vertragsende
- Sonstige Leistungen

2 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle Leistungen gemäß Ziffer

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung:	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/ Termin ³	Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵
<u>1</u>	<u>PaaS Lösung DNAS Telematikanwendung</u>	<u>1</u>	<u>48 Monate</u>	<u>Ab Beauftragung</u>	<u>—</u>	<u>12</u>	<u>12</u>

¹ MVD = Mindestvertragsdauer

² wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn

³ z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

⁴ zum Ende des Monats

⁵ Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate. Die automatische Verlängerungen kann beendet werden, wenn sie mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

2.1 Einmalige Leistungen

2.1.1 Initiale Leistungen (Setup)

Zu den Initialen Leistungen, die info-tech erbringt gehören alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen die zur fortlaufenden Erbringung der zugesagten Leistung (Einsatzdatenerfassung und Auswertung) notwendig sind. Diese sind beispielsweise

- Herstellung, Konfiguration, Installation und Tests des Erfassungssystem im Fahrzeug bzw. auf dem mobilen Endgerät
- Das Aufsetzen und bevölkern entsprechender Datenbanken zum Empfang der Telematikdaten aus den Erfassungsgeräten
- Das Einrichten von Zugangskonten für den Kunden für den Zugriff auf die erfassten Daten und Auswertungen

2.1.2 Laufende Leistungen (SaaS)

Zu den laufenden Leistungen gegenüber dem Kunden zählen:

- Der Betrieb der technischen Infrastruktur samt Kommunikationsmethoden zur Erfassung, Übertragung und Auswertung der erfassten Einsatzdaten.
- Fehlebehebung

2.1.3 Leistungen bei Vertragsende

Bei Vertragsende stellt info-tech alle bis dahin gespeicherten Daten des Kunden auf einem FTP Server zum Download bereit. Nach Übermittlung der FTP Zugangsdaten bleiben die Kundendaten 30 Kalendertage zur Abholung bereit. Danach werden die Daten gelöscht.

2.2 Mangelbehebung und Ticketsystem

Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts wird das Ticketing System der info-tech GmbH & Co. KG verwendet.

Die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG kann Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund der Meldung eines Mangels über eine telefonische Unterstützung hinaus oder im Rahmen einer

Vereinbarung über Softwareservice und – Pflege hinaus, tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel am Produkt oder Dienstleistung nachgewiesen hat.

2.3 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen in Rechnung gestellt oder abgebucht. Im Falle der Rechnungsstellung sind Gebühren ohne Abzug sofort fällig.

2.4 Vertragsverhältnis und Anwendbarkeit dieser AGBs

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Annahme des Auftrages durch info-tech zustande. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die hier vorliegenden AGBs.

2.5 Teillieferungen.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft

2.6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung alle offenstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware das Eigentum von info-tech

2.7 Haftung und Gewährleistung

Wir leisten dafür Gewähr, dass die von uns vertriebenen Produkte die angebotenen schriftlich spezifizierten Merkmale aufweisen.

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG gelieferte Ware sofort nach Ablieferung oder nach Einbau / Installation auf Mängel und Funktionsfähigkeit zu untersuchen, zu testen und zu kontrollieren. Zeigt sich ein Mangel oder eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, so hat der Kunde sofort der Firma infotech solutions GmbH & Co. KG Anzeige zu machen.

Diese hat schriftlich zu erfolgen.

a) Schadenersatzansprüche einschließlich Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG einschließlich deren Erfüllungsgehilfen, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist.

b) Schadenersatzansprüche sind je Schadenfall auf den Warenwert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen

c) Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

d) Ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen, ist die Firma info-tech solutions GmbH & Co. KG berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung zu setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nachbesserung verlangt. Nach Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- bzw. Montagearbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

2.8 Preisanpassung

Info-tech behält sich das Recht vor Preisanpassungen nach der Beauftragung vorzunehmen. Diese betreffen ausschließlich die laufenden Leistungen und sind nicht rückwirkend. Preisanpassungen werden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Kalenderwochen angekündigt.

2.9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg

2.10 AVV und TOM

2.10.1 Vereinbarung zur Verarbeitung maschinen- und personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit Beauftragung der Leistung gelten die nachfolgenden Vereinbarungen bezüglich der Verarbeitung der erfassten Einsatzdaten

2.10.1.1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- Aus dem Auftrag ergeben sich Art, Zweck, Gegenstand und Dauer der Verarbeitung.
- die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2.10.1.2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt. Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßigem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.
- Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt sind. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in diesen AGBs zu finden. Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.
- Ein Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

- Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.10.1.3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

2.10.1.4 Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

2.10.1.5 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt.
- Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Subunternehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.
- Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

2.10.1.6 Schlussbestimmungen

- Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.
- 8.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

2.11 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Es folgen Bestätigungen bzw. Zusagen zu den gesetzlichen Anforderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Mancher der Maßnahmen sind durch entsprechende Unterauftragnehmer (IaaS Anbieter erfüllt).

2.11.1 Vertraulichkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.11.1.1 Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Alarmanlagen, Videoanlagen

- Zugangskontrolle
 - Keine unbefugte Systembenutzung: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern
 - Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen
- Trennungskontrolle
 - Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

2.11.2 Integrität (Artikel 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.11.2.1 Weitergabekontrolle

- Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), Signaturen
- Protokollierung, Dokumentenmanagement

2.11.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.11.3.1 Verfügbarkeitskontrolle

- Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust
- Backup (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

2.11.4 Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Artikel 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Artikel 25 Abs. 1 DSGVO)

- Auftragskontrolle
- Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Artikel 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
- Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters

2.12 Subunternehmen

Folgende Unternehmen werden durch den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber beauftragt:

STRATO AG - Hosting
Otto-Ostrowski-Straße 7
10249 Berlin